

Nordostdeutscher Fußballverband



II. Spielordnung

Inhalt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Spieljahr.....	3
§ 3 Spielbetrieb	3
§ 4 Spielklasseneinteilung.....	4
§ 5 Auf- und Abstieg.....	4
§ 6 Insolvenz.....	5
§ 7 Spielausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Jugendausschuss, Ausschuss für Fußballentwicklung..	6
§ 8 Spielplanung, Spielansetzungen.....	7
§ 9 Spielwertungen	7
§ 10 Spielwertungen in bestimmten Fällen	8
§ 11 Verspätetes Antreten, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften	8
§ 12 Auswechselungen.....	9
§ 13 Verwarnungen und Feldverweise.....	9
§ 14 Auswahlspiele	9
§ 15 Freundschafts- und Hallenspiele	10
§ 16 Organisation des Spielbetriebes	10
§ 17 Plätze und Bespielbarkeit	12
§ 18 Spielbericht.....	13
§ 19 Spielerlaubnis, Spielberechtigung und Spielerpässe	13
§ 20 Vereinswechsel und Wechsel innerhalb des Vereins	14
§ 21 Spielerlaubnis für Spieler, die aus dem Ausland kommen.....	16
§ 22 Status der Spieler	16
§ 23 Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten.....	16
§ 24 Flutlichtspiele	17
§ 25 Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung.....	17
§ 26 Richtlinien für Benefiz- und Abschiedsspiele.....	18
§ 27 Terminlisten und Fernseh-, Internet- und Vermarktungsrechte.....	18
§ 28 Schlussbestimmungen	18

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Alle Fußballspiele im Verantwortungsbereich des NOFV finden auf der Grundlage nachstehender Ordnungen und Vorschriften statt:

- Fußballregeln der FIFA
- Spielordnung des DFB - Allgemeinverbindlicher Teil A
- Jugendordnung des DFB - Allgemeinverbindlicher Teil A
- DFB-Statut für die 3. Liga
- Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene
- Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen
- Spielordnung des NOFV
- Jugendordnung des NOFV
- Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und anderer Festlegungen des DFB und NOFV.

§ 2 Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 01. Juli eines Jahres und endet in der Regel am 30. Juni des folgenden Jahres. Während dieser Zeit muss eine vierwöchige Pflichtspielpause eingelegt werden. Diese ist im Rahmen des Spielplanes zu berücksichtigen. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Werden in der Terminliste des DFB oder in der Terminliste des NOFV abweichende Regelungen getroffen, so sind sie in das Spieljahr gemäß § 2 Nr. 1. der Spielordnung einzubeziehen.

§ 3 Spielbetrieb

Nachfolgender Wortlaut für Ziffer 1. gilt bis 30.06.2019:

1. Am Spielbetrieb des NOFV sind Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend ebenfalls Vereine genannt) teilnahmeberechtigt, an denen ein Verein („Mutterverein“) mehrheitlich (50 % + mindestens 1 weiterer Stimmanteil) beteiligt ist und der über eine eigene Fußballabteilung verfügt.

Nachfolgender Wortlaut für Ziffer 1. gilt ab 01.07.2019:

1. Zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV sind ausschließlich die Vereine seiner Mitgliedsverbände berechtigt. Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebes in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, kann die Teilnahmeberechtigung an die Kapitalgesellschaft übertragen. Eine Ausgliederung des Spielbetriebes oder von Teilen des Spielbetriebes in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn ein Verein mehrheitlich (50 % + mindestens 1 weiterer Stimmanteil) an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und über eine eigene Fußballabteilung verfügt.
2. Der Spielbetrieb im NOFV umfasst Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele der Spielklassen des Verbandes und weitere vom NOFV veranstaltete Wettbewerbe sowie Pokalspiele im Juniorenbereich. Diese Spiele gelten als Pflichtspiele. Darüber hinaus gelten alle Freundschafts- und Hallenspiele von Mannschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des NOFV, ob als Heim- oder Auswärtsspiele ausgetragen, als Verbandsspiele und unterliegen den Ordnungen des Regionalverbandes.
3. Die Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele ausgetragen, bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel, in der Regel mit wechselseitigem Platzvorteil, anzutreten hat.
4. Jeder Verein kann die für die Regionalligen und Herren-Oberliga sportlich qualifizierte Mannschaft bis zum vom Spielausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Jugendausschuss bzw. Ausschuss für Fußballentwicklung verbindlich festgelegten Termin für die folgende Saison zu den Pflichtspielen des NOFV unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen an den zuständigen Ausschuss über die Geschäftsstelle des NOFV melden. Voraussetzung für die Zulassung einer Mannschaft zum Spielbetrieb ist der fristgerechte Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen in der Spielordnung, der Jugendordnung, den Durchführungsbestimmungen sowie den Festlegungen in den Auf- und Abstiegsregelungen. Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Spielen verpflichtet. Bis zu den festgelegten Terminen sind auch die Mannschaften zu melden, die nach den Bestimmungen Ihres Mitgliedsverbandes aus Vereinsfusionen oder Vereinszusammenschlüssen hervorgegangen sind und deren Einordnung in die Spielklassen des NOFV vom jeweiligen Mitgliedsverband beantragt ist (§ 25 Nr. 3 der NOFV- Satzung). Eine Einordnung nach §25 Ziffer 3. Anstrich 11 ist für die Herrenspielklassen des NOFV nur möglich nach Vereinsfusionen, Vereinszusammenschlüssen bzw. Namensänderungen. Spielgemeinschaften sind für die Qualifikation zur und für die Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen- Regionalliga nicht zugelassen.

5. Jeder Verein der Herren Regionalliga und der Herren-Oberliga muss mindestens mit vier Mannschaften (darunter mindestens eine A-Junioren-Mannschaft), wobei nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt, am Jugendspielbetrieb teilnehmen. Ist der Verein ein Stammverein eines Juniorenfördervereins (JFV), so gelten jeweils 15 seiner Spieler beim JFV als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne dieser Regelung.
Vereine, die sich für die Frauen-Regionalliga bewerben, müssen im laufenden Spieljahr mindestens eine D-Juniorinnen-Mannschaft im Nachwuchsspielbetrieb nachweisen. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.
Jeder Verein der Frauen-Regionalliga muss mit mindestens einer B- oder C-Juniorinnenmannschaft am Jugendspielbetrieb des Spieljahres teilnehmen, in dem er selbst in der Regionalliga spielt.
6. Vereine der Herren-Regionalliga sind verpflichtet, für diese Mannschaft/en nur Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz einer gültigen A-Lizenz sind. Trainer der Mannschaften der Herren-Oberliga und Frauen-Regionalliga müssen mindestens eine gültige B- Lizenz, Trainer der Mannschaften der Junioren-Regionalligen müssen mindestens eine gültige Elite-Jugend-Lizenz gemäß der DFB-Ausbildungsordnung besitzen. Der Nachweis ist mit der Meldung der Mannschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV des kommenden Spieljahres zu erbringen.
7. Über Ausnahmen zu den Nrn. 5. und 6. dieses Paragraphen befindet das Präsidium des NOFV spieljährlich auf entsprechenden Antrag.
8. Die Vereine der NOFV-Spielklassen sind verpflichtet, die Regularien des NOFV zur gegenseitigen Anerkennung der Stadionverbote umzusetzen. Darüber hinaus haben die Vereine der Herren-Regionalliga die entsprechenden Bestimmungen des DFB zu bundesweiten Stadionverboten einzuhalten.
9. Die Vereine der Herren-Regionalliga erkennen die DFB-Anti-Doping-Richtlinien an.
10. Die Vereine können beim Spielleiter eine Spielbeobachtung auf ihre Kosten beantragen.
11. Das Präsidium wird ermächtigt, weitere Änderungen und Anpassungen der NOFV-Statuten (insbesondere redaktioneller Natur) im Zusammenhang mit Regelungen zu Kapitalgesellschaften vorzunehmen.

§ 4 Spielklasseneinteilung

1. Im Spielbetrieb des NOFV kann in nachfolgenden Spielklassen, die zugleich eine Rangfolge darstellen, gespielt werden:
 - Herren-Regionalliga grundsätzlich mit 18 Mannschaften. Diese Regelung tritt mit Beginn des Spieljahres 2015/16 in Kraft.
 - Herren-Oberliga Staffeln Nord und Süd grundsätzlich mit je 16 Mannschaften
 - Frauen-Regionalliga grundsätzlich mit 12 Mannschaften
 - A-Junioren-Regionalliga grundsätzlich mit 14 Mannschaften
 - B-Junioren-Regionalliga grundsätzlich mit 14 Mannschaften
 - C-Junioren-Regionalliga
 - B-Juniorinnen-Regionalliga
 - Futsal-Regionalliga
 - Spielklassen und Wettbewerbe des Freizeit- und Breitensports sowie weiterer Spielformen des Fußballs.
 Die Anzahl der Mannschaften kann durch das Präsidium oder in Abhängigkeit von Auf- und Abstieg gemäß § 5 der Spielordnung festgelegt bzw. geändert werden.
2. Eine Änderung der Spielklasseneinteilung kann nur vom Verbandstag mit der Maßgabe beschlossen werden, dass zwischen dem Verbandtagsbeschluss und dem Inkrafttreten des Beschlusses ein Zwischenraum von einem Spieljahr im Sinne des § 2 der Spielordnung liegt.
3. Der NOFV-Verbandstag hat das Präsidium des NOFV ermächtigt, die Spielordnung des NOFV § 4 -Spielklasseneinteilung-, bei Notwendigkeit im Zusammenhang mit den Spielklassenstrukturveränderungen im DFB bzw. im NOFV entsprechend zu verändern.

§ 5 Auf- und Abstieg

1. Die Regelung des Auf- und Abstieges wird vor Beginn eines Spieljahres vom Präsidium beschlossen und bekannt gegeben.
2. In jeder Spielklasse kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.
Untere Mannschaften eines Vereins können grundsätzlich nur bis zur nächsttieferen Spielklasse gegenüber einer bereits höher qualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen. Am Spielbetrieb der Herren-Regionalliga sind untere Mannschaften von Vereinen der 3. Liga nicht teilnahmeberechtigt.
3. Als aufstiegsberechtigt gelten Mannschaften, die die nächst höhere Spielklasse erreichen bzw. aus ihrer derzeitigen Spielklasse absteigen können.
4. Steigt eine Mannschaft eines Vereins in eine Spielklasse des NOFV ab, gilt die dort bereits spielende Mannschaft des Vereins als Absteiger.

5. Wird einem Verein der Herren-Regionalliga die Zulassung entzogen oder nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er die Zulassung zurück, so ist diese Mannschaft in die Herren-Oberliga einzuordnen. In gleichgelagerten Fällen ist bei Vereinen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga analog zu verfahren.
6. Meldet ein Verein eine Mannschaft, nicht fristgerecht im Sinne des § 3 Nr. 4. dieser Ordnung, wird die Zulassung für die Herren-Regionalliga nicht erteilt oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, nach Beendigung der Meisterschaftsspiele, dass er seine Mannschaft aus dieser Spielklasse zurückzieht oder eine Zulassung für die Herren-Regionalliga für die Folgesaison nicht beantragt, wird der jeweils frei werdende Platz im folgenden Spieljahr von einem bisherigen Absteiger aus der jeweiligen Staffel eingenommen. Die Anzahl der Absteiger in dieser Staffel reduziert sich entsprechend.
Ein Verzicht kann nur bis zum Termin der Staffelbestätigung durch das Präsidium für das neue Spieljahr erklärt werden. Später eingereichte Verzichtserklärungen werden in einem Verfahren vor dem Sportgericht entschieden.
Über die Einordnung der nicht mehr gemeldeten bzw. zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb unterhalb der Spielklassen des NOFV entscheidet der jeweils zuständige Mitgliedsverband auf der Grundlage seiner entsprechenden Ordnungen und Festlegungen.

§ 6 Insolvenz

Nachfolgender Wortlaut gilt bis 30.06.2019:

1. Der Verein ist verpflichtet, den NOFV über die Geschäftsstelle binnen einer Frist von zehn Tagen von der Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Rücknahme eines solchen Antrages schriftlich zu informieren.
2. Der Verein ist verpflichtet, den NOFV binnen einer Frist von drei Tagen nach Zustellung des Beschlusses zur Eröffnung bzw. Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse unter Beilegung einer beglaubigten Abschrift des Amtsgerichtsbescheids schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
Für Vereine der Regionalliga gilt Nr. 8.
4. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.
5. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
6. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
7. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
8. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga gilt:
Beantragt ein Verein selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der Regionalliga mit sofortiger Wirkung aberkannt.
Beantragt der Zulassungsnehmer der Regionalliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der NOFV-Spielausschuss. Sie ist endgültig. Der NOFV-Spielausschuss kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Nachfolgender Wortlaut gilt ab 01.07.2019:

1. Der Verein ist verpflichtet, den NOFV über die Geschäftsstelle binnen einer Frist von zehn Tagen von der Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Rücknahme eines solchen Antrages schriftlich zu informieren.
2. Der Verein ist verpflichtet, den NOFV binnen einer Frist von drei Tagen nach Zustellung des Beschlusses zur Eröffnung bzw. Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse unter Beilegung einer beglaubigten Abschrift des Amtsgerichtsbescheids schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
Für Vereine der Regionalliga gilt Nr. 8.
4. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.
5. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
6. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
7. Für Vereine der Regionalliga gilt:
Beantragt ein Verein selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der Regionalliga mit sofortiger Wirkung aberkannt.
Beantragt der Zulassungsnehmer der Regionalliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der NOFV-Spielausschuss. Sie ist endgültig. Der NOFV-Spielausschuss kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 7 Spielausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Jugendausschuss, Ausschuss für Fußballentwicklung

1. Der Spielausschuss, der Jugendausschuss sowie der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sind für den Spielbetrieb der Herren und Frauen bzw. den der Junioren zuständig und verantwortlich.
2. Sie schlagen dem Präsidium für ihren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich Spielleiter zur Bestätigung vor.
3. Die Spielleiter handeln im Auftrag des jeweiligen Ausschusses, der auch bei Abwesenheit eines Spielleiters dessen Vertretung regelt.
4. Die Spielleiter sind für ihre jeweilige Spielklasse beauftragt und ermächtigt,
 - die Spieler zu registrieren
 - die Einhaltung des Termin- und Spielplanes sowie der Spiel- und Jugendordnung zu beaufsichtigen
 - Spielverlegungen, auch bei sicherheitsrelevanten Spielen, vorzunehmen
 - bei Verletzung der Spiel- und/oder der Jugendordnung sowie bei Nichtbeachtung von Aufforderungen des Spielausschusses, des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, des Jugendausschusses bzw. des Ausschusses für Fußballentwicklung Ordnungsstrafen bis zu 110,00 € auszusprechen
 - ausgesprochene Verwarnungen und Feldverweise zu registrieren
 - die Ergebnismeldung der Vereine im DFBnet zu überwachen
 - bei Verletzung von Ordnungen und Richtlinien, besonderen Vorkommnissen und in Zweifelsfällen über die betreffenden Ausschüsse und die Geschäftsstelle Verfahren nach § 8 der Rechts- und Verfahrensordnung beim Sportgericht bzw. Verbandsgericht zu beantragen

- bei Vorkommnissen in Freundschafts- und Hallenspielen entsprechend der §§ 3, 15, 18 dieser Ordnung zu handeln
 - bei Vorkommnissen in Freundschafts- und Hallenspielen die höherklassige Gegner betreffen, den Spielbericht an den DFB, bei unterklassigen Gegnern im Auswärtsspiel eine Kopie des Spielberichts anzufordern und bei Heimspielen gegen unterklassige Mannschaften den Spielbericht an den für den Partner zuständigen Mitgliedsverband zu senden.
5. Staffeltagungen sind Pflichtveranstaltungen für die Vereine der jeweiligen Spielklasse.

§ 8 Spielplanung, Spielansetzungen

1. Die vom Spielausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Jugendausschuss bzw. Ausschuss für Fußballentwicklung erarbeiteten Rahmenterminpläne sind nach Bestätigung vom Präsidium den beteiligten Mitgliedsverbänden und den Vereinen zum frühestmöglichen Termin vor Beginn des jeweiligen Spieljahres in den amtlichen Veröffentlichungen oder mit schriftlichen Mitteilungen bekannt zu geben.
2. Die Spielansetzungen der Regionalligen und Oberliga sind den Mitgliedsverbänden und den Vereinen in der Regel spätestens einen Monat vor Beginn des Spieljahres zur Kenntnis zu geben.
Vereine haben Wünsche für Spieltermine und Ansetzungen bis zum 31. Mai dem Spielausschuss, dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, dem Jugendausschuss bzw. dem Ausschuss für Fußballentwicklung schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Spielansetzungen ist die Rangfolge gemäß § 4 Nr. 1. dieser Ordnung zu beachten.
Darüber hinaus haben Pflichtspiele der Bundesligen und der 3. Liga sowie die des NOFV ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Spielen der Mitgliedsverbände.
4. Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse, zur Einordnung von Nachholespielen, auf Grund höherer Gewalt, Wünschen der TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich. Letztere sind gebührenpflichtig. Die Anträge der Vereine sind einschließlich der Zustimmung des Spielpartners und des Mitgliedsverbandes des Heimvereins spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel beim Spielleiter schriftlich einzureichen. Es gilt das Datum des Posteinganges.
Spielverlegungen und Neuansetzungen von Spielen sollen den beteiligten Vereinen spätestens vier Tage vor dem vorgesehenen Spieltag bekannt gegeben werden.
Spielverlegungen auf Grund von Erkrankung der Spieler erfolgen grundsätzlich nicht.
5. Die Rückrundenspiele sind in der Regel in der Reihenfolge der Vorrundenspiele anzusetzen.
6. Die Spiele der Regionalligen und Oberliga werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. Als Regelspieltag gilt der Sonntag. Ansetzungen an Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. Für die Ansetzungen der Herren-Regionalliga sind die Wünsche der TV-Anstalten vorrangig zu berücksichtigen.
In Ausnahmefällen können auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen oder zu anderen Zeiten angesetzt werden.
3. Nach Bekanntgabe von Ozon-Alarm seitens der zuständigen Einrichtungen der Landesregierungen im Verbandsgebiet des NOFV dürfen in diesem Gebiet keine Fußballspiele auf ungedeckten Spielflächen stattfinden. Laufende Spiele sind abzubrechen. Diese Spiele sind neu anzusetzen.
4. Die beiden letzten Spieltage der NOFV-Spielklassen sind in jeder Spielklasse grundsätzlich gleichzeitig anzusetzen. Bei Teilnahme eines Vereins an übergeordneten Wettbewerben kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 9 Spielwertungen

1. Für die Meisterschaftsspiele gilt folgende Regelung:
 - Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet
 - Meister des Spieljahres ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen
 - Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei Punktgleichheit und Gleichheit der Tordifferenz entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, gelten die nachfolgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge für die Platzierung:
 - a) das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - b) die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - c) die Anzahl aller auswärts erzielten Tore.
 Ergibt auch das keinen Vorteil für eine Mannschaft, sind zur Ermittlung des Meisters bzw. der Auf- und Absteiger Entscheidungsspiele durchzuführen.

2. Bei Entscheidungsspielen werden Hin- und Rückspiele ausgetragen. Bei Punkt- und Torgleichheit entscheidet die größere Zahl der auswärts erzielten Tore. Ergibt auch dies keine Entscheidung, ist das Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit um 2 x 15 Minuten zu verlängern und erforderlichenfalls die Entscheidung durch Torschüsse von der Strafstoßmarke herbeizuführen.
3. Bei Aufstiegsspielen und Entscheidungsspielen zwischen mehreren Mannschaften ist nach den Grundsätzen der Nr. 1. dieses Paragraphen zu verfahren.
- 4.1. Spielt ein Verein mit Spielern, die nicht spielberechtigt gemäß § 19 Nr. 5.1. dieser Ordnung sind, tritt er schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig mit mindestens sieben Spielern (bei Futsal-Spielen mindestens drei Spielern) an, verzichtet er auf ein Spiel oder verursacht er schuldhaft einen Spielausfall, so wird ihm dieses Spiel mit 0:2 Toren als verloren, dem Spielpartner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen gewertet. Bei Spielen der Futsal-Regionalliga erfolgt die Wertung nach Satz 1 mit 0:5 Toren als verloren und für den Spielpartner mit 5:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen.
- 4.2. Verstößt ein Verein gegen die Vorschriften des § 19 Nr. 5.2. erster Anstrich dieser Ordnung, so kann eine Spielwertung nicht erfolgen. Mögliche Sanktionen regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
Verstößt ein Verein gegen die Vorschriften des § 19 Nr. 5.2. zweiter Anstrich dieser Ordnung, so tritt eine spieltechnische Rechtsfolge nach § 10 dieser Ordnung ein.
5. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen. Verschuldet eine Mannschaft oder ihr Verein oder verschulden beide Vereine einen Spielabbruch oder wird das Spiel aufgrund einer Unterschreitung der erforderlichen Mindestspieleranzahl abgebrochen, so ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2 Toren als verloren, dem Unschuldigen mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten (bei Futsal-Spielen 5:0-Wertung). Hat der Unschuldige zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
6. Wird ein Spiel zum Nachteil einer Mannschaft von außen wesentlich beeinflusst, kann es neu angesetzt werden.
7. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt, so sind alle Spiele, die während der Strafzeit auszutragen wären, als verloren gemäß § 9 Nr. 4.1. dieser Ordnung anzurechnen.
8. In den Fällen des § 9 Nrn. 4.1. bis 7. dieser Ordnung entscheidet das Sportgericht über die Wertung der Spiele und eventuelle Sanktionen.

§ 10 Spielwertungen in bestimmten Fällen

1. Verstöße gegen die §§ 12 Nrn. 1. und 2. sowie gegen 12a Nrn. 4. und 5. der DFB-Spielordnung, gegen die Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene oder gegen die NOFV-Spielordnung § 20 Nr. 5. sind vom Sportgericht als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden.
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:
Für den Verein, der den Verstoß begangen hat, wird das Spiel mit 0:2 Toren als verloren gewertet (Futsal 0:5). Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.
Für den gegnerischen Verein bleibt die Spielwertung unberührt.
3. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Geldstrafe bis zu 5.000,00 €
 - b) Punktabzug
4. Die zuständigen Spielleiter stellen nach Durchsicht der Spielberichte einen entsprechenden Antrag an das Sportgericht. Die Eröffnung des Verfahrens ist auch auf Antrag eines unmittelbar betroffenen Vereins möglich.
5. Eine Spielwertung und/oder ein Punktabzug sind als spieltechnische Rechtsfolge ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß § 10 Nr. 4. dieser Ordnung beim Sportgericht nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
Spielwertungen nach Manipulationen jeglicher Art sind in § 10 Nr. 11. und 12. der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

§ 11 Verspätetes Antreten, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

1. Kann ein angesetztes Spiel nicht zum festgelegten Zeitpunkt begonnen werden, ist grundsätzlich eine Wartefrist von 45 Minuten einzuhalten.
2. Kommt ein angesetztes Spiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, sind die maßgebenden Umstände innerhalb einer Woche, beginnend mit dem Tag des angesetzten Spieles, vom verantwortlichen Verein gegenüber dem zuständigen Spielleiter schriftlich nachzuweisen.
Der Nachweis hat Belege darüber zu enthalten, dass alle Möglichkeiten einer rechtzeitigen Anreise zum Spielort geprüft worden sind.
3. Der Spielleiter entscheidet auf der Grundlage des Nachweises der Vereine über eine Neuansetzung des Spieles. Im Zweifelsfall beantragt er ein Verfahren beim Sportgericht.

4. Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie beim Spielpartner schuldhaft nicht an, kann sie zum Rückspiel auf dessen Spielstätte verpflichtet werden.
5. Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Meisterschaftsspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Spielklasse auszuschließen.
6. Scheidet eine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft aus, werden alle von ihr erzielten Spielwertungen annulliert. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 2:0 Toren und 3 Punkten (bei Spielen der Herren- Futsal-Liga mit 5:0 Toren und 3 Punkten) für den Spielpartner als gewonnen gewertet. Die ausscheidende Mannschaft gilt als Absteiger.
7. In den Fällen des § 11 Nrn. 4. - 6. dieser Ordnung entscheidet das Sportgericht über die Wertung der Spiele und eventuelle Sanktionen.

§ 12 Auswechslungen

In Pflichtspielen dürfen Auswechslungen gemäß den gültigen Spielregeln vorgenommen werden, Wiedereinwechslungen sind nicht gestattet.

In Freundschaftsspielen kann eine zwischen beiden Vereinen vereinbarte Anzahl von Spielern ausgewechselt werden.

§ 13 Verwarnungen und Feldverweise

1. Der Schiedsrichter kann mit dem Zeigen einer Gelben Karte dem Spieler eine Verwarnung erteilen.
 - Ein Spieler einer Mannschaft der NOFV-Spielklassen, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen mit Vorzeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
 - Erhält ein Spieler im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt.
 - Verwarnungen aus abgebrochenen Spielen bzw. einer nachträglichen Wertung zugeführten Pflichtspielen der gleichen Wettbewerbskategorie sind anzurechnen.
2. Im Spielbetrieb der NOFV-Spielklassen hat der Schiedsrichter mit Vorzeigen der Gelben und Roten Karte Spieler des Feldes zu verweisen, wenn nach einer ersten Verwarnung mit dem Zeigen der Gelben Karte ein weiteres Vergehen mit einer zweiten Verwarnung geahndet werden muss.
3. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
4. Spieler, die mit Zeigen der Roten Karte des Feldes verwiesen werden, sind bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
5. Spieler, die mit Zeigen der Gelben und Roten Karte des Feldes verwiesen werden, sind für den Rest der Spielzeit dieses Spieles einschließlich Verlängerung und Elfmeterschießen sowie das Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt. Der Spieler ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder weiteren unteren Mannschaft seines Vereins, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen gesperrt.
6. Verwarnungen, Gelb/Rote Karten und Rote Karten aus abgebrochenen bzw. einer nachträglichen Wertung zugeführten Pflichtspielen bleiben in Bezug auf ihre Rechtsfolgen erhalten. Eine Übertragung von Verwarnungen oder Gelb/Roter Karten auf das folgende Spieljahr ist ausgeschlossen.
7. Wettbewerbskategorien im Sinne dieser Ordnung sind:
 - Meisterschaftsspiele einer Spielklasse bzw. -staffel
 - Entscheidungsspiele um die Platzierung in einer bestimmten Spielklasse bzw. -staffel
 - Qualifikationsspiele um den Aufstieg in eine bestimmten Spielklasse oder -staffel bzw. um den Abstieg aus einer bestimmten Spielklasse oder -staffel
 - Pokalspiele
 - Freundschaftsspiele
 - Turnier- bzw. Hallenspiele nach besonderer Ausschreibung.
 Unabhängig von vorgenannten Nummern kann der Schiedsrichter einen Feldverweis auf Dauer mit Zeigen der Roten Karte aussprechen.

§ 14 Auswahlspiele

1. Die Vereine sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

Angeforderte Spieler sind an dem vorgesehenen Spieltag und -soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt- an dem dem Spieltag vorausgehenden Tag für alle anderen Spiele nicht spielberechtigt. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen.

2. Ein Verein der Herren-Regionalliga, Herren-Oberliga und der Frauen-Regionalliga, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spieles zu verlangen.
Ein Verein der Junioren Regionalligen, der Spieler für eine Maßnahme im Juniorensektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spieles zu verlangen, wenn er mehr als einen Spieler der gleichen Altersklasse abstellen muss. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters.
Macht der Verein von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen für Lehrgänge/ Auswahlspiele von Juniorenauswahlmannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspieles des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.
3. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.
4. Die Vereine sind verpflichtet, dem einladenden Organ Kenntnis von einer wirksamen Spielsperre des angeforderten Spielers zu geben.

§ 15 Freundschafts- und Hallenspiele

1. Freundschafts- und Hallenspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele gestattet und kein Spielverbot besteht. Sie sind vorab dem zuständigen Spielleiter mitzuteilen. Die Handhabung der Spielberichte ist in § 18 Nrn. 1. bis 12. dieser Ordnung geregelt.
2. Spiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den NOFV oder den DFB. Für Spiele von Mannschaften der Herren-Regionalliga ist die Genehmigung mit besonderem DFB-Vordruck beim DFB zu beantragen, für Spiele von Mannschaften der sonstigen Spielklassen des NOFV ist die Genehmigung mit besonderem NOFV-Vordruck beim NOFV zu beantragen. Die Anträge auf Spielgenehmigung sind spätestens vier Wochen vor dem Spieltermin an die entsprechende Geschäftsstelle einzureichen.
Im Übrigen gelten die §§ 32 und 33 der DFB-Spielordnung.
Der Spielausschuss, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, der Jugendausschuss bzw. der Ausschuss für Fußballentwicklung sind grundsätzlich nicht berechtigt, angesetzte Pflichtspiele zu verlegen, um den freigewordenen Spieltag für diese Spiele zur Verfügung zu stellen.
3. In Freundschaftsspielen von Amateurmannschaften gemäß § 3 Nr. 2. dieser Ordnung können auf Antrag des betreffenden Vereins Spieler mit Gastspielrecht eingesetzt werden, das die zuständigen Mitgliedsverbände erteilen.
4. Der NOFV organisiert zur Ermittlung der Regionalmeisterschaft einen Futsalspielbetrieb. Futsal ist der offizielle Hallenfußball der FIFA.
Futsalspiele sind nach den gültigen FIFA- bzw. DFB-Futsalregeln sowie den Durchführungsbestimmungen des NOFV durchzuführen.

§ 16 Organisation des Spielbetriebes

1. Vereine, die am Spielbetrieb des NOFV teilnehmen wollen, haben ihre jeweilige/n Mannschaft/en für das folgende Spieljahr bis zu dem vom zuständigen Organ jährlich benannten Termin über die Geschäftsstelle an den Spielausschuss, den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, den Jugendausschuss bzw. den Ausschuss für Fußballentwicklung zu melden. Dieser Termin stellt eine Ausschlussfrist dar.
2. Darüber hinaus sind zur Vorbereitung des Spieljahres mit der Bewerbung folgende Angaben einzureichen:
 - Anschriften und Telefonnummern des Haupt- und Ausweichplatzes
Der Verein ist verantwortlich dafür, dass der gemeldete Haupt- und Ausweichspielplatz für alle geplanten und angesetzten Spieltermine zur Verfügung stehen.
 - Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung (Hemd, Hose, Stutzen)
 - Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Geschäftsstelle und des Vereinslokals
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Präsidenten und des Geschäftsführers/Abteilungsleiters Frauenfußball bzw. des JugendleitersÄnderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle des NOFV mitzuteilen. Veränderungen des Haupt- und Ausweichplatzes sowie der Spielkleidung bedürfen der Zustimmung des Spielausschusses, des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, des Jugendausschusses bzw. des Ausschusses für Fußballentwicklung.
Für die Vereine der NOFV-Spielklassen gelten ergänzend die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

3. Die Gastmannschaft hat die Spielkleidung (bzw. Teile der Spielkleidung) zu wechseln, wenn diese sich nach Auffassung des Schiedsrichters nicht hinreichend von der der Heimmannschaft unterscheidet.
4. Bei Spielen auf neutralem Platz wird, falls eine vorherige Einigung der Vereine nicht zustande kam, die Mannschaft, die die Spielkleidung oder Teile der Spielkleidung zu wechseln hat, durch das Los bestimmt.
5. Fällt ein Spiel aus, weil eine Mannschaft die Spielkleidung oder Teile der Spielkleidung pflichtwidrig nicht wechselt, ist das Spiel für diese Mannschaft mit 0:2 Toren als verloren und dem Gegner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten (Futsal-Wertung: 5:0 Tore).
Über die Wertung und evtl. Sanktionen entscheidet das Sportgericht.
6. Der Spielführer muss sichtbar eine Armbinde tragen. Für den Fall des Ausscheidens des Spielführers während des Spiels muss ein Vertreter benannt werden.
7. Die Spieler haben auf ihren Hemden deutlich erkennbare Rückennummern zu tragen, die mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen müssen.
8. Bei jedem Spiel hat der Platzverein für die Sicherung der Ersten Hilfe zu sorgen. Zumindest müssen ein Verbandskasten und eine Krankentrage jederzeit verfügbar sein.
9. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind. Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion beizutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art gegenüber dem Regionalverband.
Stadionverbote sind von den Vereinen im Zuständigkeitsbereich des NOFV und seiner Mitgliedsverbände durchzusetzen.
10. Besonderen Schutz haben die am Spiel beteiligten Vereine dem Schiedsrichterteam zu gewähren. Sie und alle Spieler sind verpflichtet, für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.
11. Der Platzverein hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten zumutbare Möglichkeiten zum Umkleiden zu bieten. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Schieds- und Schiedsrichterassistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen. Der Platzverein muss dem Schiedsrichterteam gesicherte Parkmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für die Spiel- und Schiedsrichterbeobachter.
12. Der Platzverein ist verpflichtet, deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleistet.
Eine vereinbarte Unterstützung seitens des Gastvereins ist zusätzlich einzusetzen.
13. Ist gegen eine Mannschaft eine Platzsperrverhängt, so entscheidet das Sportgericht über die Austragung der in die Sperrzeit fallenden Heimspiele.
Die Spiele sind an einem neutralen Spielort anzusetzen.
Für die Festlegung des neutralen Platzes ist der Spielleiter verantwortlich.
14. Auf der Ersatzspielerbank dürfen neben den benannten Ersatzspielern nur der Trainer, der Trainerassistent, der Arzt, der Masseur, der Zeugwart und der Mannschaftenverantwortliche Platz nehmen. Diese Personen sind auf dem Spielbericht namentlich einzutragen.
15. Die Ersatzspielerbank und der Aufenthalt in der Technischen Zone unterliegen der Fußballregel sowie den Bestimmungen über die Technische Zone.
16. Vertreter der Presse, des Hörfunks und Fernsehens dürfen während des Spieles und in der Pause nicht im Innenraum des Stadions und in seinen Zugängen tätig sein. Ausgenommen hiervon sind lediglich Pressefotografen und gegebenenfalls das zur Bedienung der Fernsehkameras notwendige Personal.
17. Der Platzverein ist verpflichtet, die Ergebnisse von Pflichtspielen bei Ausfall des Spielberichts online für den Ergebnisdienst „DFBnet“ entsprechend der Durchführungsbestimmungen des NOFV zu melden. Nichtmeldungen werden geahndet.
18. Die Platzvereine der NOFV-Spielklassen sind verpflichtet, die erforderliche Hardware zur Anwendung des elektronischen Spielberichts in der Nähe der Schiedsrichterkabine bereitzustellen.
19. Für jedes Spiel der NOFV-Spielklassen sind Freikarten - möglichst Sitzplätze - für Schiedsrichter bereitzustellen. Die Anzahl der Freikarten beträgt in der Herren-Regionalliga mindestens 40 Stück und in allen anderen Spielklassen mindestens 20 Stück. Die Ausgabe dieser Freikarten übernimmt der zuständige Heimverein oder Veranstalter.

§ 17 Plätze und Bespielbarkeit

1. Spiele der NOFV-Spielklassen können auf Natur- oder, sofern gemäß den Wettbewerbsbedingungen/Durchführungsbestimmungen zulässig, auf geeigneten Kunstrasenplätzen ausgetragen werden, es sei denn, die Wettbewerbsbestimmungen/Durchführungsbestimmungen lassen auch eine Kombination aus Kunst- und Naturrasenmaterialien (Hybridsystem) zu. Sind der gemeldete Haupt- und der gemeldete Ausweichplatz unbespielbar, kann das Spiel auf einem anderen, vom Verein benannten und vom Schiedsrichter für bespielbar erklärten Platz stattfinden. Hartplätze, die vom zuständigen Landesverband für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen in den Spielklassen des NOFV als Ausweichplätze zugelassen werden. Ausweichplätze der Herren-Regionalliga müssen die Voraussetzungen entsprechend den Durchführungsbestimmungen zur Herren-Regionalliga erfüllen und vom NOFV zugelassen sein.
2. Für Haupt- und Ausweichplätze ist unter Beachtung des § 17 Nr. 1. dieser Ordnung bei der Meldung der Platzanlage die Beschaffenheit (Kunstrasen oder Hartplatz) generell aufzuführen. Kunstrasenplätze müssen vom zuständigen Landesverband für den Spielbetrieb zugelassen sein. Das Abnahmeprotokoll ist auf Anforderung zu übergeben.
3. Die Haupt- und Ausweichplätze müssen vor Beginn eines Spieljahres vom Verein als solche benannt werden. Verschiedene Plätze in einem Sportgelände sind exakt zu bezeichnen. Veränderungen der Nutzung von Haupt- und Ausweichplätzen im Verlaufe eines Spieljahres bedürfen der Zustimmung des Spielausschusses, des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, des Jugendausschusses bzw. des Ausschusses für Fußballentwicklung. Erst nach Erhalt der Zustimmung sind Pflichtspiele zulässig.
4. Alle Plätze müssen der Fußballregel 1 entsprechen und von den zuständigen Mitgliedsverbänden abgenommen sein. Für die Plätze der Herren-Regionalliga gelten ergänzend die Durchführungsbestimmungen zur Herren-Regionalliga.
5. Ein angesetztes Spiel darf auf einem anderen als dem gemeldeten Haupt- bzw. Ausweichplatz nur dann ausgetragen werden, wenn der gemeldete Haupt- und / bzw. Ausweichplatz vom Rechtsträger gesperrt bzw. vom Schiedsrichter für unbespielbar erklärt wurde(n) und der Schiedsrichter einem Spielen auf dem angebotenen Platz zustimmt. Lehnt der Schiedsrichter das ab, ist die Ablehnung von ihm zu begründen. Der Gastverein ist nicht berechtigt, einen solchen weiteren Ausweichplatz abzulehnen.
6. Im Interesse des zügigen Ablaufes des Wettspielbetriebes und der Gewährleistung der Wettbewerbsgleichheit sind die Vereine verpflichtet, in engem Zusammenwirken mit den Rechtsträgern der von ihnen gemeldeten Plätze zunächst für die Bespielbarkeit ihres gemeldeten Hauptplatzes, dann des gemeldeten Ausweichplatzes und in der Folge eines weiteren Platzes für die Austragung des Spiels zu sorgen. Die Vereine tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Aufbau des Platzes, auf dem das Spiel ausgetragen wird. Sie haben gegebenenfalls einen lückenlosen Nachweis über ihre Aktivitäten vorzulegen.
7. Die Vereine sind verpflichtet, die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes (Reihenfolge: gemeldeter Hauptplatz, gemeldeter Ausweichplatz/-plätze, weiterer Platz) in engem Zusammenwirken mit dem Rechtsträger so rechtzeitig zu treffen, dass die Gastmannschaft und die Unparteiischen noch vor ihrer Abreise vom Spielausfall Kenntnis erhalten. Die Vereine informieren über ihre Entscheidung und die nachfolgenden Handlungen unverzüglich ihren zuständigen Spielleiter, nur er ist berechtigt, das Spiel abzusetzen. Die Vereine haben ihre Arbeitsschritte gegebenenfalls nachzuweisen.
8. Weitergehende bzw. anderslautende Regelungen für Hallenwettbewerbe bzw. im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Fußballentwicklung sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 18 Spielbericht

1. Für jedes Spiel gemäß Wettbewerbskategorie nach § 4 Nr. 1. dieser Ordnung ist ein Spielbericht auszufüllen. Die Mannschaftenverantwortlichen der beteiligten Vereine haben den Spielbericht rechtzeitig, von der erstgenannten Mannschaft 45 Minuten und von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 30 Minuten, vor Spielbeginn auszufertigen und dem Schiedsrichter mit den Spielerpässen zu überreichen. Für die Meisterschaftsspiele der NOFV-Spielklassen ist der elektronische Spielbericht zu verwenden. Die Spielerliste ist weiterhin notwendig.
2. Die das Spiel beginnenden Spieler sowie die Auswechselspieler sind in Übereinstimmung mit ihren Rückennummern im Spielbericht einzutragen. Andere Spieler dürfen nicht eingesetzt werden. Machen sich danach - aber noch vor Beginn des Spiels - Ergänzungen und/oder Korrekturen erforderlich, können diese nur in Anwesenheit beider Vereinsvertreter und des Schiedsrichters vorgenommen werden.
3. Spieler dürfen ohne Vorlage des Spielerpasses oder der Spielberechtigungsliste grundsätzlich nicht am Spielbetrieb des NOFV teilnehmen. Fehlen so viele Spielerpässe oder die Spielberechtigungsliste, dass damit ein Nichtantreten vorliegen würde, ist das Spiel in jedem Falle auszutragen. Über die Sanktionen entscheidet auf Antrag des Spielleiters das Sportgericht.
4. Die Spielerpässe oder sonstige zur Identifikation geeignete Personaldokumente können von den Mannschaftenverantwortlichen beider Vereine anhand der Eintragungen im Spielbericht kontrolliert werden. Beanstandungen sind geltend zu machen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Die Mannschaftenverantwortlichen bestätigen die Angaben mit ihrer Unterschrift oder durch elektronische Freigabe. Der Schiedsrichter prüft die Eintragungen. Zu Beanstandungen berichtet er im Spielbericht.
5. Nach dem Spiel trägt der Schiedsrichter die Ein- und Auswechslungen mit Zeitangabe sowie die Torschützen auf dem Spielbericht ein.
6. Auf Antrag der Vereine vermerkt der Schiedsrichter die während des Spieles entstandenen Verletzungen von Spielern im Spielbericht.
7. Der Schiedsrichter hat die von den Mannschaftenverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine geltend gemachten weiteren Angaben auf dem Spielbericht zu vermerken.
8. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel (Verwarnungen, Feldverweise, unsportliches Verhalten, Nichteinhaltung von Ordnungen, o.ä.) zu berichten. Bedient er sich dazu eines Zusatzberichtes, ist dieser auf dem Spielbericht anzukündigen.
9. Von allen Eintragungen des Schiedsrichters auf dem Spielbericht haben die Mannschaftenverantwortlichen der Vereine unterschriftlich bzw. durch Eingabe ihrer Kennung Kenntnis zu nehmen.
10. Die Vereine haben dem Schiedsrichter einen an den zuständigen Spielleiter ausreichend frankierten und adressierten Briefumschlag zur Verfügung zu stellen. Bei Nutzung der elektronischen Freigabe im Spielbericht online kann die spielleitende Stelle auf den Postversand des Ausdrucks verzichten.
11. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielbericht unverzüglich an den zuständigen Spielleiter abzusenden. Ein notwendiger Zusatzbericht ist bis 10.00 Uhr des folgenden Werktages an den zuständigen Spielleiter zu senden.
12. Spielberichte aus Freundschafts- oder Hallenspielen sind den für die beteiligten Mannschaften zuständigen Spielleitern zuzustellen.
Bei Auswärtsspielen ist eine Kopie des Spielberichts gleichfalls an den zuständigen Spielleiter zu geben.
Bei Heimspielen mit höherklassigen Gegnern erhält der DFB ein Exemplar des Spielberichts. Bei Auswärtsspielen mit unterklassigen Gegnern ist eine Kopie des Spielberichts an den Mitgliedsverband des Spielpartners zu senden.
Bei Auswärtsspielen mit unterklassigen Gegnern erhält der zuständige Spielleiter eine Kopie des Spielberichts vom Verein.
Diese Verfahrensweisen gelten in gleicher Weise bei Berichterstattungen zu Feldverweisen bzw. Berichten zu besonderen Vorkommnissen (Vgl. dazu auch §§ 3 und 15 dieser Ordnung).

§ 19 Spielerlaubnis, Spielberechtigung und Spielerpässe

1. Spielberechtigt für die Regionalligen und die Oberliga des NOFV sind Spieler, denen auf der Grundlage des Allgemeinverbindlichen Teils A der DFB-Spielordnung bzw. des § 6 der DFB-Jugendordnung von ihren Mitgliedsverbänden ein Spielerpass ausgestellt und in ihm eine gültige Spielerlaubnis für ihren Verein eingetragen wurde.
Der Einsatz von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges im Spielbetrieb der Herren bzw. Frauen des NOFV ist in der DFB-Jugendordnung geregelt.
Der Spielerpass ist nur gültig, wenn er nachstehende Erkennungsmerkmale und Daten enthält:
 - zeitnahes Passfoto (eingehftet im Spielerpass und mit Vereinsstempel versehen)
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - eigenhändige Unterschrift

- Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
- Registriernummer des Ausstellers.

Ein Spieler darf bei Vorlage eines nicht den vorstehenden Erkennungsmerkmalen und Daten entsprechenden Spielerpasses nicht am Spiel teilnehmen. Erkennbare Mängel können jedoch vor dem Spiel behoben werden.

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass und in der Spielberechtigungsliste, einschließlich der Nachmeldungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Herren-Regionalliga und der Oberliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis erteilt werden, deren Restlaufzeit mindestens der Vertragslaufzeit entspricht.

2. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist außerdem, dass die Spieler auf einer vom NOFV geführten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.
 - 2.1 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein die Namen aller Spieler, die eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet mit einem aktuellen Lichtbild des Spielers kenntlich zu machen.
 - 2.2 Bei Zweiten Mannschaften der Lizenzvereine der Herrenspielklassen des NOFV sind grundsätzlich alle Lizenzspieler spielberechtigt, die auf der von der DFL herausgegebenen Spielberechtigungsliste der Lizenzmannschaft aufgeführt sind. Handelt es sich bei den Lizenzspielern um Nicht-EU-Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft jedoch aus dem Geltungsumfang der erteilten Aufenthaltserlaubnis, die dann einen Einsatz des Lizenzspielers in der Zweiten Mannschaft des Vereins ausschließt, wenn sie nur für den Einsatz in Lizenzspieler-Mannschaften gilt.
3. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern
 - 3.1. Amateurreine

In jedem Meisterschaftsspiel einer Mannschaft der Herren-Regionalliga und Oberliga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war. Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.
 - 3.2. Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2. der DFB-Spielordnung geregelt.
4. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in den Regionalligen und der Oberliga des NOFV zum Einsatz bringen, deren erteilte Spielerlaubnis dem Allgemeinverbindlichen Teil A der DFB-Spielordnung bzw. dem § 6 der DFB-Jugendordnung widerspricht oder der Spielerpass bzw. die Spielberechtigungsliste fehlerbehaftet ist.
 - 5.1. Ein Spieler mit einer gültigen Spielerlaubnis ist in folgenden Fällen nicht spielberechtigt:
 - während einer Wartefrist
 - nach Feldverweis bis zur Entscheidung durch das zuständige Sportgericht
 - während einer automatischen Sperre nach Erhalt einer in § 13 dieser Ordnung vorgegebenen Anzahl von Verwarnungen bzw. nach Erhalt einer Gelb/Roten Karte
 - während einer automatischen Sperre nach Erhalt einer Gelb/Roten Karte, auch aus Meisterschaftsspielen der Mitgliedsverbände des NOFV.
 - während einer von einem Sportgericht im DFB ausgesprochenen Sperre
 - nach Einsatz in einer Lizenzligamannschaft gemäß der DFB-Spielordnung und der Lizenzordnung Spieler der Deutschen Fußball-Liga (DFL)
 - wenn die Spielerlaubnis nicht auf der Grundlage des Allgemeinverbindlichen Teils A der DFB-Spielordnung, bzw. des § 6 der DFB-Jugendordnung und der „Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen“ erteilt wurde
 - wenn die entsprechend der „Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen“ fixierten Voraussetzungen für einen Einsatz in den Junioren-Regionalligen nicht gegeben sind.
 - 5.2. Ein Spieler mit einer gültigen Spielerlaubnis ist des Weiteren nicht spielberechtigt,
 - wenn er nicht vor Beginn des Spiels auf dem Spielbericht nominiert worden war
 - wenn mit seinem Einsatz die zahlenmäßige Begrenzung einer bestimmten Altersklasse oder Nationalität nicht eingehalten wurde.

§ 20 Vereinswechsel und Wechsel innerhalb des Vereins

1. Ein Spieler kann in jeder Mannschaft seines Vereins, vorbehaltlich der Altersklassenregelung, eingesetzt werden. Wer die Wechselbestimmungen innerhalb eines Vereins in unsportlicher Weise missbraucht oder ausnutzt, um damit Meisterschaft, Auf- und Abstieg zu beeinflussen, wird vom Sportgericht des NOFV auf Antrag zur Verantwortung gezogen.
2. Spieler unterklassiger Mannschaften mit gültiger Spielerlaubnis können ohne Wartefrist in höherklassigen Mannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.
3. Die Festlegungen der DFB-Spielordnung über die Wechselfristen innerhalb eines Vereins, die Stammspielerregelungen für Lizenzligavereine, die der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und die Regelungen der Mitgliedsverbände bleiben unberührt.
4. In den Herren-Spielklassen kann beim Einsatz von Lizenzspielern in Zweiten Mannschaften abweichend von § 19 Nr. 1. dieser Ordnung auch die Spielberechtigungsliste des DFB vorgelegt werden, wenn das DFBnet nicht verfügbar ist.
5. In Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.
6. Die Einschränkung gemäß § 11 Nr. 2. der DFB-Spielordnung gilt für Spieler der Lizenzvereine, deren Zweite Mannschaft in der Herren-Regionalliga oder Oberliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.
7. Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Herren-Regionalliga- und Oberliga-Mannschaft eines Amateurvereins müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.
8. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Herren-Regionalliga- oder Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich.
9. In den letzten 4 Meisterschaftsspielen der Frauen-Regionalliga und den sich anschließenden Aufstiegs-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen sowie Pokalspielen dürfen keine Spielerinnen einer höheren Mannschaft des Vereins mitwirken, die Stammspielerinnen der höherklassigen Mannschaft sind bzw. ihre Stammspielerineigenschaft nach dem 1. April verloren haben.
Stammspielerin ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der höherklassigen Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen höherklassigen Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der höherklassigen Mannschaft zum Einsatz gekommen ist. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der höherklassigen Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre. Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der höherklassigen Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
11. In den letzten 4 Meisterschaftsspielen der Herren- Regionalliga und der Oberliga und den sich anschließenden Aufstiegs-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen sowie Pokalspielen dürfen keine Spieler einer höheren Mannschaft des Vereins mitwirken, die Stammspieler der höherklassigen Mannschaft sind.
Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der höherklassigen Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höherklassigen Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner höherklassigen Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höherklassigen Mannschaft seines Vereins.
12. Der Einsatz von Spielern in zweiten Junioren-Mannschaften, die am Spielbetrieb der A- und B Junioren-Regionalligen teilnehmen, richtet sich nach § 5 der Jugendordnung des NOFV.
13. Nimmt eine zweite oder dritte Mannschaft eines Vereins der Frauen-Bundesligen oder der Frauen-Regionalligen an den Aufstiegsspielen zur Frauen-Regionalliga teil, sind Stammspielerinnen einer höherklassigen Mannschaft und Spielerinnen, die ihre Stammspielerinneneigenschaft nach dem 1. April verloren haben, nicht spielberechtigt.

§ 21 Spielerlaubnis für Spieler, die aus dem Ausland kommen

Die Erteilung der Spielerlaubnis für diesen Personenkreis ist nach §§ 20 und 21 der DFB-Spielordnung von den Mitgliedsverbänden vorzunehmen.

§ 22 Status der Spieler

Die Mannschaften können aus Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern gebildet werden.

- Amateurspieler ist, wer kein Entgelt, sondern ohne vertragliche Bindung allenfalls Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Grenzen monatlich bis zu 249,99 € erhält.
- Vertragsspieler ist, wer das Fußballspiel mit vertraglicher Bindung gegen Entgelt von wenigstens 250,00 € monatlich ausübt und sich im Vertrag verpflichtet hat, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen sowie die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweist oder zumindest glaubhaft macht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Laufzeit nachzuweisen. Die Übergangsvorschriften des DFB bzgl. der Höhe des Entgelts haben für die Spielklassen des NOFV Gültigkeit. Der Vertrag ist mit dem Verein, der am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.
Eine rechtswirksame, vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge.
- Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines von der DFL lizenzierten Arbeitsvertrages mit einem Lizenzverein betreibt. Das Nähere regelt das Lizenzspielerstatut. Im Übrigen gelten die DFB-Spielordnung sowie die Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene.
-

§ 23 Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten

1. Jedes Spiel soll von einem neutralen Schiedsrichter geleitet werden.
Die Ansetzungen der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zu den Spielen gemäß § 3 Nr. 1. dieser Ordnung erfolgt vom Schiedsrichterausschuss des NOFV.
Nähere Einzelheiten dazu regeln die Ansetzungsrichtlinie des Schiedsrichterausschusses und die Richtlinie für die Anforderungen von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten zu Freundschaftsspielen.
2. Die Spiele werden von einem Schiedsrichter und zwei Schiedsrichterassistenten geleitet.
3. Tritt das gesamte Schiedsrichterteam nicht zum Spiel an, so haben sich die Vereine um Ersatz zu bemühen. Der Ersatzschiedsrichter soll die Qualifikation für die Leitung von Spielen mindestens der zweithöchsten Spielklasse des Mitgliedsverbandes besitzen. Ein anerkannter neutraler Schiedsrichter, der diese Voraussetzungen erfüllt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Stehen mehrere anerkannte neutrale Schiedsrichter zur Verfügung, so entscheidet die höhere Qualifikation. Bei gleicher Qualifikation haben sich die beteiligten Vereine auf einen Schiedsrichter zu einigen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift ist im Spielbericht zu berichten. Über die Rechtsfolgen entscheidet das Sportgericht des NOFV.
4. Schiedsrichterassistent 1 vertritt den Schiedsrichter, sofern dieser vor dem oder während des Spieles ausfällt, Schiedsrichterassistent 2 wird Schiedsrichterassistent 1. Die Vereine haben sich um Ersatz zu bemühen, der dann Schiedsrichterassistent 2 wird.
5. Bei Spielabbruch durch den amtierenden Schiedsrichter darf kein anderer Schiedsrichter das Spiel fortführen.
6. Der Schiedsrichter muss rechtzeitig mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.
Er hat vor Spielbeginn die Bespielbarkeit des Platzes, den ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte und die Kleidung der Mannschaften zu kontrollieren. Die weiteren Pflichten ergeben sich aus den Fußballregeln und den Festlegungen im § 16 dieser Ordnung.
7. Der Schiedsrichter muss den Spielberichtsbogen ausgefüllt spätestens am Tage nach dem Spiel dem Spielleiter übersenden. Bei Nutzung der elektronischen Freigabe im Spielbericht online kann die spielleitende Stelle auf den Postversand des Ausdrucks verzichten.
Außer den im Spielberichtsbogen geforderten Angaben hat er über besondere Vorkommnisse, z.B. Unfälle, Platzverweise, Ausschreitungen der Zuschauer usw. unverzüglich schriftlich zu berichten, sofern der Platz auf dem Spielbericht nicht ausreicht.
8. Sportliche Vergehen der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, die im Zusammenhang mit Spielen des NOFV oder anderen NOFV-Veranstaltungen stehen, werden von den Rechtsorganen des NOFV geahndet.
9. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten der NOFV-Liste sowie die für die aus den Landesverbänden eingesetzten Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist in der Finanzordnung des NOFV geregelt.

§ 24 Flutlichtspiele

1. Flutlichtanlagen müssen grundsätzlich eine Beleuchtungsstärke von 400 LUX haben. Ein einzureichender Nachweis ist mit der Meldung der Platzanlage zu erbringen. Für die Herren-Regionalliga gilt die Durchführungsbestimmung.
2. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch gelten folgende Grundsätze:
 - Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtungsanlage abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spieles.
 - Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spieles endgültig über einen Spielabbruch.

§ 25 Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
3. Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (§ 2 dieser Ordnung) erteilt werden.
4. Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. In den Spielklassen der Frauen- und Junioren-Regionalligen ist die Zahl der Werbepartner nicht begrenzt. Diese dürfen für höchstens zwei ihrer Produkte bzw. mit zwei ihrer Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden. Ein Wechsel des Trikotsponsors während des laufenden Wettbewerbs ist nur aus sachlichem Grund zulässig. Das Genehmigungsverfahren regelt § 25.
5. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
6. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
7. Die Werbung für alkoholische Getränke und deren Hersteller durch Juniorenmannschaften ist nicht gestattet.
8. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.
9. Werbung auf dem rechten Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 01.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann das Präsidium beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung auf dem linken Trikotärmel haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.
10. Zulässig ist ferner die Werbung auf der Vorderseite des linken Hosenbeins der zur Spielkleidung gehörenden Hose. Jedoch sind Werbung und Vereinseblem auf der gleichen Hosenbeinseite nicht zulässig.
11. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller.
12. Die Werbefläche auf der Trikotvorderseite darf max. 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² und die der Hose 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
13. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinseblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche mit folgender Positionierung haben:
 - a) Hemd: 100 cm² auf dem linken Brustteil des Hemdes
 - b) Hose: 50 cm² auf der Vorderseite des rechten Hosenbeines
 - c) Stutzen: 25 cm² frei wählbar
14. Die Rückseite des Trikots bei Regional- und Oberligamannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25-35 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Vereinsname oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 cm betragen. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -assistenten oder Zuschauer wirken.
15. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm²). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.

16. Vereine, die einen oder mehrere deutsche Meistertitel haben, dürfen auf dem Hemd oberhalb des Vereinseblems ein entsprechendes Symbol anbringen. Mit diesem Symbol wird auf den Erfolg und die Anzahl der Titel verwiesen. Es gelten die vom DFB-Präsidium erlassenen Ausführungsbestimmungen.
Jeder Verein darf in Abstimmung mit dem eigenen Trikotsponsor pro Spielzeit eine Sonderaktion (z. B. zu Wohltätigkeitszwecken, zur Mitgliederwerbung) durchführen, bei der ausnahmsweise auch besondere, nach den Bestimmungen der Richtlinie ansonsten nicht zulässige Darstellungen und Zeichen auf dem Trikot abgebildet werden dürfen. Zweck und konkrete Ausgestaltung der Sonderaktionen bedürfen jedoch stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des NOFV. Eine Verknüpfung entsprechender Aktionen mit Werbemotiven des Trikotsponsors oder sonstiger Sponsoren ist grundsätzlich ausgeschlossen.
17. Die Genehmigung muss für die Vereine der Spielklassen des NOFV beim NOFV beantragt werden. Hierfür sind entsprechende Vordrucke zu verwenden. Anträge sind in einfacher Ausfertigung unter Beilegung eines Originalmusters des Trikots einzureichen. In den Spielklassen der Frauen- und Junioren- Regionalligen genügt die Beifügung eines Fotos des Originaltrikots mit Messskala, aus dem die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift erkennbar wird. Das Foto kann auch in digitaler Form übermittelt werden.
Die Höhe der Genehmigungsgebühr legt der NOFV fest. Sie ist verfallen, wenn ein Antrag zurückgewiesen wird.
18. Alle anderen auf der Ausrüstung angebrachten Zeichen und Darstellungen des Vereins, des Herstellers oder Dritter sind ohne vorherige Zustimmung des NOFV nicht gestattet.
Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind dem Sportgericht zu melden.
19. Für Streitigkeiten aus solchen Werbeverträgen ist der NOFV nicht zuständig.

§ 26 Richtlinien für Benefiz- und Abschiedsspiele

1. Für Spieler/ -innen der Regionalligen und Oberliga des NOFV kann nur ein Abschieds- oder Benefizspiel veranstaltet werden. Es ist genehmigungspflichtig.
Genehmigungsanträge sind über die Mitgliedsverbände spätestens vier Wochen vor einem Spiel dem jeweils zuständigen Ausschuss des NOFV vorzulegen und zu begründen.
2. Abschiedsspiele können Spielern innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn gewährt werden, wenn sie zehn Jahre und länger ununterbrochen für den gleichen Verein gespielt oder für diesen Verein 400 Spiele ausgetragen haben.
3. Benefizspiele sollen nur bei Vorliegen besonderer Gründe genehmigt werden.

§ 27 Terminlisten und Fernseh-, Internet- und Vermarktungsrechte

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Spielklassen und Wettbewerbe des Verbandes übt der NOFV aus.
2. Das Recht, mit Fernseh- und Rundfunkanstalten Verträge über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Verbands-, Pokal-, nationalen und internationalen Freundschafts- und Auswahlspielen zu schließen, steht - mit Ausnahme der Bundesspiele - ausschließlich dem NOFV zu. Gleiches gilt für alle anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie für alle anderen möglichen Vertragspartner.
3. Die weiteren Rechte zur Liga- und Wettbewerbsvermarktung stehen dem NOFV zu. Das NOFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der NOFV-Spielausschuss, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, der Jugendausschuss bzw. der Ausschuss für Fußballentwicklung sind anzuhören.
4. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem NOFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das NOFV-Präsidium.
5. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das NOFV-Präsidium unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedsverbände bzw. der Teilnehmer.

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Durchführungsbestimmungen zu dieser Spielordnung können der Spielausschuss, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, der Jugendausschuss bzw. der Ausschuss für Fußballentwicklung für den jeweiligen Spielbetrieb mit Genehmigung des Präsidiums des NOFV erlassen.
2. Die Festlegungen in der Spielordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.
3. Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich.
4. Die vorstehende Fassung der Spielordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 06 vom 20. Dezember 2018, wenn nicht anders ausgewiesen, in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Spielordnung vom 22. November 2014 außer Kraft.